

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. August 1988

2448. Amtlicher Quartierplan

Am 11. Juli 1988 ersuchte der Gemeinderat Embrach um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Oktober 1987 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 5 Chengel.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 16. Oktober 1987 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid der Baurekurskommission I des Kantons Zürich vom 4. März 1988 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 29. März 1988 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch den Wildbach, öffentliches Gewässer Nr. 2, im Norden durch die Haldenstrasse, im Westen durch die Grenze des Baugebietes und im Süden durch die Winklerstrasse begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des zurzeit in Überarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Embrach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Haldenstrasse und die Winklerstrasse sowie die neu zu erstellende Tannenstrasse als Verbindung zwischen diesen beiden Strassen. Von der Tannenstrasse zweigen drei Stichstrassen ab, der Unterhaldenweg, der Zelgenweg und die Strasse Im Chängel. Von der Haldenstrasse zweigen ferner die Stichstrasse D und E ab. Diese drei Stichstrassen sind durch Fusswegverbindungen mit dem Flurweg In der Halde verbunden bzw. führen zum Wildbach.

Die an der Tannenstrasse auf 22 m, am Unterhaldenweg, am Zelgenweg und an der Strasse Im Chängel auf je 20 m sowie an den drei Fusswegverbindungen auf je 14 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. An dem innerhalb des Quartierplans zu verlegenden Teil des Flurwegs In der Halde werden Verkehrsbaulinien mit einem Abstand von 16 m festgesetzt. Die Baulinien an der Haldenstrasse und an der Winklerstrasse werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Gemeinde festgesetzt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Tannenstrasse 2,6%, beim Unterhaldenweg 6,8%, beim Zelgenweg 5,9% und bei der Strasse Im Chängel 3,0%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Elektrizität). Die Verlegung der Verfahrenskosten und die Ordnung eines allfällig notwendigen Geldausgleichs sind mit einem weiteren Gemeinderatsbeschluss festzusetzen.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Embrach vom 7. Oktober 1987 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 5 Chengel wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Embrach, 8424 Embrach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. August 1988

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi